

Die Schulleitung bittet auf Hinweis des Staatlichen Schulamtes um Kenntnisnahme und Befolgung der nachfolgenden Änderung der Einrichtungsschutzverordnung gebeten.

Dort heißt es in § 3 Abs. 4, dass Maskenverweigerer (Lehrkräfte, Eltern, Schüler, Besucher, Personal des Schulträgers, THA, usw.), welche über kein ärztliches Attest für die Befreiung von der Maskenpflicht verfügen, die Einrichtung nicht betreten dürfen.

„§ 3 Abs. 4 Corona-Einrichtungsschutzverordnung

In den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung – nach Möglichkeit eine medizinische Maske – zu tragen; dies gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies durch eine geeignete ärztliche Bescheinigung nachweisen. **Bei Nichteinhaltung der Pflicht nach Satz 1 ist das Betreten der Einrichtung untersagt.“**

*Mit freundlichen Grüßen
gez. Bärbel Nocke-Olliger
(am 08.03.2021)*